

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot  
der Verwendung von Kugelschreibern zur Unter-  
schriftsleistung auf Dokumenten.**

Vom 15. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 29. April 1950 über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftsleistung auf Dokumenten (MinBl. S. 31) wird aufgehoben\*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft\*  
Berlin, den 15. März 1957

**Der Minister des Innern**

Mar on

**Anordnung  
über die Auflösung des VEB Medizintechnik Dohna.**

Vom 12. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Medizintechnik Dohna wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1\* Januar 1957 wird der VEB Medizintechnik Dohna dem VEB Druckguß Heidenau als Betriebsteil angegliedert, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Druckguß Heidenau ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgabe des aufgelösten Betriebes wird Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1\* Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich**

**Anordnung  
über die Errichtung des Volkseigenen Empfangs-  
und Absatzbetriebes für Importe landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse (VEAB-I).**

Vom 18. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB)

Groß-Berlin angegliederte Fachabteilung für Importe wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt. Der Betrieb erhält den Namen

Volkseigener Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I),  
Der Sitz dieses Betriebes ist Berlin.

(2) Dem VEAB-I obliegt auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Übernahme der Importe von den Außenhandelsorganen, die erforderliche Lagerung sowie der Absatz an die VEAB. Dem VEAB-I obliegt ferner die Übernahme der von den VEAB zu exportierenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre Übergabe an die Außenhandelsorgane.

§ 2

Der VEAB-I ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Das Statut für den VEAB-I erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf.

(2) Der VEAB-I untersteht unmittelbar dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 4

Die Struktur des VEAB-I wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEAB-I ist Rechtsnachfolger des VEAB Groß-Berlin hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den Import und Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse beziehen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.  
Berlin, den 18. März 1957

**Der Staatssekretär  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Streit**

**Anordnung  
über die Auflösung des VEB Belca-Werk Dresden.**

Vom 15. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Belda-Werk Dresden wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als Betriebsteil dem VEB Kamera\*